

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

173. Satzungsteil: Arbeitsbedingungen

Der Senat der Universität Salzburg hat am 15.6.2004 folgenden Satzungsteil beschlossen:

Arbeitsbedingungen

Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 1. (1) Menschengerechte Arbeitsbedingungen

1. Alle Angehörigen der Universität Salzburg haben das Recht auf eine ihre Würde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing.
2. Es liegt in der Führungsverantwortung der Personen in Leitungsfunktionen, derartigen Verhaltensweisen möglichst zuvorzukommen und ihnen bei Wahrnehmung entschieden entgegen zu treten. Beschwerden von bzw. über Universitätsangehörige sind ernst zu nehmen. Nach entsprechender Anhörung sind die erforderlichen Schritte durch die zuständigen Universitätsorgane einzuleiten.

(2) Arbeitszeit

1. Arbeitszeitflexibilität ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Salzburg zu fördern und in Karriere- bzw. Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergesprächen zu erörtern.
2. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Wahrnehmung der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung sowie die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und die Pflegefreistellung durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern.
3. Auf Basis des erhobenen Bedarfs sind geeignete finanzielle, personelle und organisatorische Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsangehörigen zu treffen. Die Kontinuität der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen ist durch geeignete finanzielle, personelle und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen.

(3) Arbeitsplatz

Die Universität Salzburg hat alle notwendigen baulichen Maßnahmen zu veranlassen, die einem für Frauen förderlichen Umfeld bei der Arbeit dienen.

(4) Fortbildung und bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Universität Salzburg bietet im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms regelmäßig Veranstaltungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu den Themen Diskriminierung am Arbeitsplatz, Mobbing und sexuelle Belästigung an.

Schutz vor Mobbing

§ 2. (1) Unter Mobbing versteht man negative (kommunikative) Verhaltensweisen und Handlungen am Arbeitsplatz, die systematisch und zielgerichtet betrieben werden und sich in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitabschnitten wiederholen. Die von Mobbing betroffene Person fühlt sich dabei schikaniert, beleidigt, ausgegrenzt oder mit kränkenden Arbeitsaufträgen bedacht.

(2) Die Universität Salzburg stellt sicher, dass von Mobbing betroffene Personen ein kostenloses rechtliches Beratungsangebot erhalten. Die Anonymität muss gewährleistet sein.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
